

Verein der Freunde und Förderer der Beruflichen Schule 3 Nürnberg e.V.

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Beruflichen Schule 3 Nürnberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Beruflichen Schule 3 Nürnberg e.V. führen.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 90489 Nürnberg, Deumentenstr. 1

§ 3 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt durch die Förderung der Berufsbildung an der Beruflichen Schule 3 – Kompetenzzentrum Ernährung – der Stadt Nürnberg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung. Das beinhaltet im Einzelnen folgende Zielsetzungen:

1. Ideelle Unterstützung der Schule in allen Fragen.
2. Vertiefung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Schule durch Beschaffung von Lehrmitteln, Geräten und Materialien für den theoretischen und praktischen Unterricht, Büchern, Unterstützung in der Ausgestaltung der Schulräume, Ermöglichung von Betriebsbesichtigungen.
3. Gewährung von Beihilfen für Studienfahrten unter besonderer Berücksichtigung bedürftiger Schüler, soweit die von der Stadt Nürnberg für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen.
4. Festigung der Beziehung zwischen Schule, Schülereltern, Ausbildern und Ausbildungsbetrieben sowie den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz.
5. Netzwerk und Forum der an der Berufsschule 3 repräsentierten Berufsgruppen (Metzger, Bäcker, Konditoren, Hotellerie, Gastronomie) sein.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an den Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Ersatz von Kosten kommt nur für satzungsgemäße Zwecke und für im Vorstand beschlossene Aktivitäten in Frage. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen

Die Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen, sind

1. Die Beiträge der Mitglieder
2. Zuwendungen und Schenkungen
3. Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen kultureller Natur
4. Gewinne (z. B. Zinserträge)

Alle Mittel sind mündelsicher anzulegen und dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, welche die satzungsgemäßen Bestrebungen des Vereins fördern wollen. Sie wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Mit der Mitgliedschaft ist die Zahlung von Beiträgen verbunden. Die Festlegung des Jahresbeitrages obliegt der Mitgliederversammlung. Er wird einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr wird durch den Austritt nicht berührt; geht die Austrittserklärung dem Vorstand nach dem 30. September zu, ist ein weiterer Jahresbeitrag zu entrichten.

Persönlichkeiten, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf einstimmigen Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft verpflichtet nicht zur Beitragszahlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt oder Ausschluss; sie endet ferner, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand, er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Die Vorstandschaft kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
 - gegen das Ansehen oder den Gemeinsinn des Vereins erheblich verstoßen hat oder
 - dem Vereinszweck in grober Weise zuwiderhandelt oder
 - sich ehrenrührig verhalten hat.

Der Ausschluss wird dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief bekanntgemacht. Der / die Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand und die Vorstandschaft
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Zusammensetzung, Bestellung und Amtsdauer der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich aus dem / der Vorsitzenden des Vorstandes, dem / der ersten und dem / der zweiten Stellvertreter / -in, dem / der Schriftführer / -in und dem /der Kassenverwalter / -in. Der / die Schulleiter / -in der Beruflichen Schule 3 nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind voll geschäftsfähige natürliche Personen, die dem Verein als Mitglieder angehören, sowie gesetzliche Vertreter oder von ihnen vorgeschlagene Angestellte von dem Verein als Mitglieder angehörenden juristischen Personen.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Vorstandschaft beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt wurden. Sie endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet; sie endet auf jeden Fall dann, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben sind.

§ 10 Der Vorstand und die Beschlussfassung der Vorstandschaft

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der / die Vorsitzende und der / die erste Stellvertreter / -in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder / jede ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der / die erste Stellvertreter / -in nur tätig werden soll, wenn der /die Vorsitzende verhindert ist.

Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege gefasst; der / die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein oder führt die Beschlussfassung herbei. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern durch Satzung oder Gesetz eine qualifizierte Mehrheit nicht verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist vom Schriftführer / von der Schriftführerin eine Niederschrift anzufertigen, von diesem / dieser und dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu verwahren.

Der Vorstand hat am Ende jeden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben abzulegen.

Mitglieder der Vorstandschaft haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - Der Vorstandschaft nach § 8
 - Dem jeweiligen Schulleiter /der jeweiligen Schulleiterin der Beruflichen Schule 3 Nürnberg oder bei Verhinderung dessen / deren Stellvertreter / -in
 - Dem jeweiligen Schülersprecher / der jeweiligen Schülersprecherin oder bei Verhinderung dessen / deren Stellvertreter / -in
 - Dem / der Personalratsvorsitzenden oder bei Verhinderung dessen / deren Stellvertreter / -in
 - Einem von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrervertreter.
2. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Insbesondere erteilt er seine Genehmigung zu Ausgaben, die im Einzelfall 500,00 Euro übersteigen. Dies gilt jedoch nur vereinsintern.
3. Der erweiterte Vorstand wird vom / von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann dessen Einberufung verlangen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen. Die zweiwöchige Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift zur Post gegeben bzw. per eMail versandt wurde.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, einzuberufen. Sie soll in der Regel spätestens bis zum 30. Juni stattfinden.
3. Der / die Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er / sie dies für notwendig erachtet; er /sie muss sie einberufen, wenn dies ein von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichneter Antrag mit Begründung verlangt. Der Antrag ist durch eingeschriebenen Brief beim / bei der Vorsitzenden zu stellen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist

- Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Bestellung des Kassenprüfers / der Kassenprüferin aus den Reihen der Mitglieder
 - Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Einsprüche gegen die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen
 - Entscheidung über die Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der versammlungsleitenden Vorsitzenden.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich; die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist in § 14 geregelt. Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt oder die das Finanzamt empfiehlt, kann der erweiterte Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und Bestellungen erfolgen durch Zuruf. Falls ein Anwesender dies beantragt, ist die geheime Wahl durchzuführen.

6. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse hält der Schriftführer / die Schriftführerin in einer Niederschrift fest, die von ihm / ihr und dem / der versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der /die Vorsitzende soll als Versammlungsleiter / -in zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend ergänzen.
- Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
8. Die Bekanntmachung allgemeiner Vereinsmitteilungen erfolgt in der Mitgliederversammlung oder per eMail.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

Sowohl durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft, als auch durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden / die Vorsitzende, der von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder unterzeichnet sein muss, kann die Auflösung des Vereins beantragt werden. Jeder Auflösungsantrag ist mindestens einen Monat vor Anberaumung einer Mitgliederversammlung sämtlichen Mitglieder bekanntzugeben.

Zur Beschlussfassung dieser Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat der / die Vorsitzende innerhalb Monatsfrist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Schulbetriebes der Beruflichen Schule 3 zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 23.6.2015 beschlossen.